



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 16. März 2022

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen	231
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumförderR)	233
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Auflösung des Vereins „Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder“	245
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft	245
Landesamt für Umwelt	
Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	258
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“ der Firma Berger Rohstoffe GmbH	259

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	
Erhebungen zur a) Bundeswaldinventur, b) Waldzustandserfassung, c) Bodenzustandserhebung und d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	260
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutschlandradio	
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	262
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	264

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen

Vom 15. Februar 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Familienferienreisen.
- 1.2 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss des Landes Familien mit geringem Einkommen Familienferienreisen zu erleichtern. Ein gemeinsamer Urlaub ist wesentlicher Bestandteil des Familienlebens, fördert den Zusammenhalt der Familie und eröffnet neue Perspektiven. Gemeinsame Erlebnisse in der Familie tragen zum Wohlbefinden aller Familienmitglieder bei und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit. Familien sollen - unabhängig von ihrer finanziellen Situation - geeignete Angebote für Familienferienreisen wahrnehmen können.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Familienferienreisen mit Kindern in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten Einrichtungen und Ferienunterkünften.
- 2.2 Gefördert werden Familienferienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe oder Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gemieteten Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie auf Zeltplätze förderfähig. Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sowie Familienreisen mit privaten Wohnwagen oder Wohnmobilen sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfängende

Gefördert werden Familien mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Familien im Sinne dieser Richtlinie sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die

Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden. Damit sollen Ehepaare mit Kindern, allein erziehende Mütter und Väter, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie Patchwork- und Pflegefamilien erfasst werden. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder allein mit ihren Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten.

- 4.2 Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.
- 4.3 Zuschüsse können nur für Familienmitglieder gewährt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.
- 4.4 Die Beantragung der Zuschüsse für eine Familie soll spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt erfolgen. Eine Bezuschussung ist nur einmal jährlich möglich.
- 4.5 Der Zuschuss soll für mindestens zwei und höchstens 13 Übernachtungen gewährt werden.
- 4.6 Familien, die im letzten Monat vor oder im Monat der Antragstellung
 - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) einen Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

bezogen haben oder beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Ferienzuschüsse gemäß dieser Richtlinie erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Die entsprechenden Bescheide sind mit dem Antrag vorzulegen.

- 4.7 Familien, die keine der in Nummer 4.6 genannten Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss erhalten, wenn ihr monatliches Einkommen 150 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und des Sozialgeldes (§ 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreitet. Maßgebend sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze. Bei durch die Familien selbst genutztem Wohneigentum werden 30 Prozent des Familiennettoeinkommens als Wohnkosten berücksichtigt. Für allein sorgeberechtigte Mütter und Väter ist ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

4.7.1 Zum Familiennettoeinkommen zählen alle Einkünfte der Familienangehörigen einschließlich Kindergeldleistungen, Elterngeldleistungen, soweit diese die Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überschreiten, Unterhaltsleistungen, Ausbildungsbeihilfen, soweit diese nicht darlehensweise gewährt werden, Rentenleistungen sowie Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Als Berechnungsgrundlage gilt das Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung.

Nicht zum Familieneinkommen zählen Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Mehraufwandsentschädigungen nach § 16d Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

4.7.2 Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres bei Antragstellung noch nicht fest, so wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich geringer als das zugrunde zu legende Einkommen des letzten oder vorletzten Kalenderjahres, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

4.8 Zuschüsse können auch für Kinder gewährt werden, für die die oder der Antragstellende sorge- oder umgangsrechtlich ist, die aber nicht in ihrem oder seinem Haushalt leben. Bei der Einkommensermittlung sind regelmäßig die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt der oder des Antragstellenden maßgebend.

4.9 Reisen Großeltern gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern, sind die Zuschüsse jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie (auch wenn die Enkelkinder allein mit den Großeltern reisen) und der Großeltern zu berechnen. Pro Familie ist ein separater Antrag zu stellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe des Zuschusses für die Familienferienreisen beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 10 Euro.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Anträge auf Zuschüsse für Familienferienreisen sind zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus
Tel.: 0355 2893-800 oder -853
E-Mail: familienferien@lasv.brandenburg.de.

6.1.2 Die Anträge sollen sechs Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise in vollständiger Form einschließlich einer Buchungsbestätigung vorliegen. Unvollständige oder nach Reisebeginn eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Für die Anträge sind die durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

6.2.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig frühestens vier Wochen vor Reisebeginn vorgenommen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse legen die Familien der Bewilligungsbehörde einen Beleg über die vollständige Zahlung der Unterkunft oder Reise vor.

6.3.2 Der Zahlungsbeleg muss spätestens 14 Tage nach Rückkehr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Wird der Beleg auch nach wiederholter Aufforderung nicht eingereicht, können die Zuschüsse für Familienferienreisen zurückgefordert und für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre versagt werden.

6.3.3 Im Falle von unberechtigter Inanspruchnahme von Zuschüssen sind diese für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre zu versagen.

6.3.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

**Richtlinie
zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum
(WohneigentumförderR)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 23. Februar 2022

Inhaltsübersicht

- 1 Förderzweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger
- 4 Fördervoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 6 Sonstige Förderbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Förderzweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz - BbgWoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum.

Ziel ist die Bildung von innerstädtischem selbst genutztem Wohneigentum durch Erwerb vorhandenen Gebäudebestandes, durch Um- und Ausbau, durch Erweiterung bestehender Gebäude und durch Baulückenschließung sowie die nachhaltige Modernisierung und Instandsetzung selbst genutzten Wohneigentums zur altersgerechten Anpassung und zur Einsparung insbesondere von Wärmeenergie, zur Minderung des CO₂-Ausstoßes sowie zur Beseitigung baulicher Missstände. Dabei sind insbesondere

- die Stärkung der Innenstädte,
- die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen,
- die konzeptionellen Anforderungen des generationengerechten Wohnens in Form von familien- und altersgerechten Wohnformen,
- die Nutzung des vorhandenen Wohnungs- und Gebäudebestandes,
- die Anforderungen des Kosten sparenden Bauens und der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie
- die Anforderungen des ökologischen Bauens, insbesondere die nachhaltige Reduzierung des Energiebedarfs und der CO₂-Emission,

zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit den Gemeinden können zusätzliche Städtebauförderungsmittel gemäß der Förderrichtlinie

zur Städtebauförderung in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Wohnraumförderungsgesetz - BbgWoFG),
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Einkommensteuergesetz (EStG),
- das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg),
- die Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Wohnraumförderungseinkommensgrenzenverordnung - BbgWoFEGV),
- die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-Verordnung).

1.3 Gewährung der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht gemäß § 11 Absatz 4 BbgWoFG nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als zuständige Bewilligungsstelle gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BbgWoFG nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Ausnahmen

Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand

Gefördert wird die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums durch

a) Erwerb

- eines leer stehenden Bestandsgebäudes nach § 8 Nummer 3 BbgWoFG oder

- eines bereits durch die Erwerberin oder den Erwerber genutzten Bestandsgebäudes nach § 8 Nummer 3 BbgWoFG oder
- einer Eigentumswohnung aus dem Bestand durch Enderwerber aus der Anschubfinanzierung,

sofern damit Baukosten nach DIN 276, ausgenommen die Kostengruppen 100, 600 und 800, für Instandsetzungen in Verbindung mit Modernisierungsmaßnahmen nach § 8 Nummer 4 BbgWoFG in Höhe von mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche verbunden sind,

- b) Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude im Sinne des § 8 BbgWoFG, sofern diese bereits vom Antragsteller oder der Antragstellerin selbst als Wohneigentum genutzt werden,
- c) Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen nach § 8 Nummer 1 BbgWoFG in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen sowie
- d) Wiederherstellung von innerörtlichen Bestandsgebäuden und Neubau in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen im Sinne des § 8 BbgWoFG zur Beseitigung städtebaulicher Missstände mit dem Ziel der Veräußerung als selbst genutztes Wohneigentum (Anschubfinanzierung).

Alle nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu berücksichtigenden Personen müssen nach Maßnahmeende ihren Hauptwohnsitz in der nach den Buchstaben a bis c geförderten Wohnung haben.

Modellvorhaben zur Erprobung und Weiterentwicklung besonderer Wohnformen gemäß § 20 BbgWoFG (zum Beispiel eigentumsorientierte Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit und ohne Betreuungs-/Pflegebedarf) können dabei berücksichtigt werden.

- 2.2 Darüber hinaus kann die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen und der Hauptwohnung untergeordneten Wohnung in Verbindung mit der Hauptwohnung für die Nutzung durch Haushaltsangehörige gefördert werden.
- 2.3 Ferner werden die nachhaltige Modernisierung nach § 8 Nummer 2 BbgWoFG und die Instandsetzung nach § 8 Nummer 4 BbgWoFG von selbst genutztem Wohneigentum gefördert. Die Förderung betrifft Maßnahmen der allgemeinen Modernisierung, durch die die altersgerechte Anpassung und/oder die energetische Sanierung nach den Maßgaben des Gebäudeenergiegesetzes erreicht wird. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass dabei Baukosten nach DIN 276, ausgenommen die Kostengruppen 100, 600 und 800, regelmäßig in Höhe von mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche entstehen. Eine Förderung der Modernisierung und Instandsetzung an Gebäuden, die nach dem 1. Oktober 2009 neu gebaut worden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Förderempfängerinnen und Förderempfänger für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 sind natürliche Personen.

Bei der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d kann Förderempfängerin und Förderempfänger jede natürliche und jede juristische Person sein.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Eigenleistungen

Die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr hat sich an der Deckung der Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 15 Prozent betragen. Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b beträgt die Eigenleistung mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten.

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d soll die Eigenleistung mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Die Eigenleistung ist wenigstens zu zwei Dritteln in Form von Geldmitteln zu erbringen. Angerechnet wird auch der Wert des eigenen Grundstücks. Die Geldmittel müssen spätestens zum Baubeginn verfügbar sein.

4.2 Einkommensgrenzen

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 dürfen die in § 22 Absatz 1 BbgWoFG festgelegten Einkommensgrenzen im Sinne des § 2 BbgWoFEGV um bis zu 100 Prozent überschritten werden.

Haushalte mit geringen Einkünften im Sinne dieser Richtlinie sind Haushalte, die die Einkommensgrenze des § 22 Absatz 1 BbgWoFG um nicht mehr als 20 Prozent überschreiten.

4.3 Gebietskulisse

Die Förderung ist grundsätzlich innerhalb der innerstädtischen förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsgebiete, in den durch die Städte definierten und mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) abgestimmten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ und „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 13a BauGB oder § 13b BauGB aufgestellt wurden, möglich.

Innerhalb der jeweiligen Gebietskulissen förderfähig sind:

- in innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten, innerhalb der „Vorranggebiete Wohnen“ und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die

- nach § 13a BauGB oder § 13b BauGB aufgestellt wurden: alle Gegenstände gemäß Nummer 2,
- in Gebieten der Anlage 3 innerhalb der „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“: alle Gegenstände gemäß Nummer 2,
- außerhalb der Anlage 3 in den „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“: alle Gegenstände gemäß Nummer 2, soweit die Maßnahme der Entwicklung von Bestandsgebäuden dient.

Außerhalb der jeweiligen Gebietskulissen in Orten mit einer in Absatz 1 genannten Gebietskulisse förderfähig ist:

die Förderung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a, wenn mit den Baumaßnahmen eine energetische Ertüchtigung des Bestandsgebäudes erfolgt, die die Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt.

Außerhalb der jeweiligen Gebietskulissen förderfähig sind:

- die Förderung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b,
- die Förderung gemäß Nummer 2.3, wenn mit den Baumaßnahmen eine energetische Ertüchtigung des Bestandsgebäudes erfolgt, die die Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt.

4.4 Anforderungen an Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Die Gewährung von Förderungsmitteln setzt voraus, dass die Bauherrin oder der Bauherr Eigentümerin oder Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird.

Ferner setzt die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 2 BbgWoFG voraus, dass die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums besteht.

Die Bauherrin oder der Bauherr muss gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 BbgWoFG die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum ist gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 4 BbgWoFG nur zulässig, wenn die Belastung auf Dauer tragbar erscheint. Das ist in der Regel der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Förderzusage das nachhaltig erzielbare, nicht befristete Einkommen nach Abzug der Belastungen aus dem Förderobjekt und sonstiger Zahlungsverpflichtungen ausreicht, um den monatlichen Mindestrückbehalt zu decken. Der Mindestrückbehalt wird aus den zum Zeitpunkt der Förderzusage für das Land Brandenburg jeweils geltenden Regelsätzen der Sozialhilfe zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 50 Prozent ermittelt.

4.5 Städtebauliche Stellungnahme der Stadt- oder Gemeindeverwaltung

Im Rahmen der Antragstellung ist eine städtebauliche Stellungnahme der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 1 einzuholen.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart und Form der Förderung

5.2.1 Festbetragsfinanzierung als Baudarlehen für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummern 2.2 und 2.3,

5.2.2 Festbetragsfinanzierung als Zuschuss für Zusatzförderung nach den Nummern 5.4.1 und 5.4.6 zweiter Halbsatz,

5.2.3 Anteilfinanzierung als Baudarlehen für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d, Nummern 5.4.2.1, 5.4.4 und 5.4.7.

5.3 Grundförderung

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c und Nummer 2.3 erfolgt die Förderung über die Gewährung eines Baudarlehens in Höhe von 60 000 Euro.

5.4 Zusatzförderung für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2.3

Ergänzend zur Grundförderung werden für die Hauptwohnung bei vorliegenden Voraussetzungen Zusatzförderungen gewährt:

5.4.1 Haushalte mit geringen Einkünften nach Nummer 4.2 Satz 2 erhalten einen Zuschuss in Höhe von 10 000 Euro.

5.4.2 Energetische Maßnahmen

5.4.2.1 Sofern bei Bestandsmaßnahmen die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt werden, wird ein weiteres Baudarlehen von bis zu 20 000 Euro, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt.

5.4.2.2 Sofern bei Bestandsmaßnahmen die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt werden, wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 10 000 Euro gewährt. Für Neubaumaßnahmen wird dieses Baudarlehen nur gewährt, sofern die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes um mindestens 50 Prozent überschritten wird.

5.4.3 Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen wird für den denkmalpflegerischen Mehraufwand ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 10 000 Euro gewährt.

5.4.4 Für Vorhaben, bei denen bodenarchäologische Maßnahmen gefordert werden, wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von bis zu 10 000 Euro, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt.

5.4.5 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 20 000 Euro gewährt.

5.4.6 Darüber hinaus erhöht sich bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2.3 die Förderung um ein Baudarlehen in Höhe von 5 000 Euro und einen Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro für jedes zum Haushalt zählende Kind.

5.4.7 Für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen wird einmalig ein weiteres Baudarlehen in Höhe von bis zu 10 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt, sofern die baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grades und der Art der Behinderung erforderlich sind.

5.4.8 Sofern Baukindergeld von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt wird, wird zu dessen Vorfinanzierung ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 12 000 Euro je Kind gewährt.

5.5 Förderung einer zweiten Wohnung, Um- und Ausbau sowie Erweiterung

Für die Schaffung einer zweiten Wohnung gemäß Nummer 2.2 sowie den Um- und Ausbau und die Erweiterung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b wird ein Baudarlehen von 20 000 Euro gewährt.

5.6 Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Baudarlehens von bis zu 2 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Die Baudarlehen nach Nummer 2.1 Buchstabe d erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung und erfolgen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.

Die Darlehen werden gemäß Artikel 4 Absatz 3 der De-minimis-Verordnung nur gewährt,

- wenn sich die Förderempfängerin oder der Förderempfänger weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Große Unternehmen müssen sich für die Gewährung einer Beihilfe in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht,

- und entweder die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe b der De-minimis-Verordnung erfüllt sind oder das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde.

Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100 000 Euro brutto).

Die Zuwendung darf dabei die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

Der Umfang der Förderung wird von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Förderungs- und Finanzierungsmittel im Einzelfall festgestellt und in der Förderzusage vereinbart.

Die geförderten Wohnungen sollen in Größe und Ausstattung der Zielgruppe nach § 1 BbgWoFG entsprechen und sind alsbald nach Abschluss der Baumaßnahmen zu einem angemessenen Kaufpreis an selbst nutzende Eigentümer oder Eigentümerinnen zu veräußern. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise der Vermietung der geförderten Wohnungen zustimmen, sofern eine Veräußerung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht möglich ist. In diesem Fall entscheidet die Förderempfängerin oder der Förderempfänger in Abstimmung mit der ILB unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen des regionalen Wohnungsmarktes und insbesondere des Wohnungsbedarfs über folgende optionale Verfahrensweisen:

- a) Die bestehende Fördervereinbarung wird geändert. Für die nicht veräußerten Wohnungen gelten ab sofort die Regelungen der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR) in der jeweils geltenden Fassung. Die Wohnungen sind damit für die Dauer von 20 Jahren mietpreis- und belegungsgebunden. Werden im Zusammenhang mit der Überleitung der Wohnungen abweichende Regelungen zur MietwohnungsbauförderR erforderlich, sind diese mit der ILB abzustimmen.
- b) Die nicht veräußerten Wohnungen werden ohne Mietpreis- und Belegungsbindung vermietet. Unter Beachtung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen ist die maximal erzielbare Miethöhe zulässig.

sig. Übersteigen die Mieteinnahmen die laufenden Aufwendungen zuzüglich der Instandhaltungsrücklagen, ist der Überschuss als Sondertilgung an die ILB abzuführen.

Die Förderung einer Anschubfinanzierung steht einer anschließenden Förderung der Enderwerberin oder des Enderwerbers nicht entgegen. Kaufinteressenten als Enderwerberinnen oder Enderwerber sollen vorrangig versorgt werden.

5.7 Darlehenskonditionen

5.7.1 Die Baudarlehen sind an rangbereiter Stelle grundbuchlich zu besichern. Sie werden vom Zeitpunkt der Vollauszahlung an für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummern 2.2 und 2.3 für 20 Jahre zinsfrei gewährt und sind mit mindestens 3 Prozent zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

Danach werden Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen erhoben.

Die gemäß Nummer 5.4.8 gewährten Baudarlehen zur Vorfinanzierung des Baukindergeldes werden für die Dauer von zehn Jahren zinslos gewährt und sind in Höhe des jährlichen Auszahlungsbetrages (1 200 Euro je Kind) zu tilgen. Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches ist die Förderempfängerin oder der Förderempfänger zu verpflichten, die Bewilligungsstelle zum Einzug der jährlichen Tilgungsleistungen zu ermächtigen.

Sofern Baukindergeld von der KfW bewilligt wurde, wird unabhängig von der Anzahl der Kinder ein einmaliger Tilgungszuschuss auf die gewährten Baudarlehen in Höhe von 3 000 Euro gewährt.

Für jedes innerhalb des Zweckbindungszeitraums geborene und dauerhaft haushaltsangehörige Kind wird bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2.3 ein einmaliger Tilgungsnachlass auf die gewährten Baudarlehen in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Dies gilt nur, sofern ein Kind nicht bereits nach Nummer 5.4.6 berücksichtigt wurde. Der einmalige Tilgungsnachlass wird auch für in den Haushalt aufgenommene minderjährige Adoptivkinder gewährt.

5.7.2 Für Maßnahmen der Anschubfinanzierung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d werden die Darlehen bis zu drei Jahre zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach wird der Zinssatz auf Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen angepasst und das Darlehen ist mit mindestens 3 Prozent zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

Bei Veräußerung der geförderten Wohnungen ist das gewährte Baudarlehen unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall der genehmigten Vermietung mit Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe a gelten die Darlehenskonditionen der Nummer 5.5.1 und Nummer 5.5.2 Absatz 1 und 2 der Miet-

wohnungsbauförderR in der jeweils geltenden Fassung. Bei genehmigter Vermietung ohne Mietpreis- und Belegungsbindung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe b ist das gewährte Baudarlehen spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Vollauszahlung zurückzuzahlen.

5.8 Entgelte

5.8.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Verwaltung der ausgezahlten Darlehen ein Entgelt zu erheben.

5.8.2 Das einmalige Entgelt beträgt für die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c sowie den Nummern 2.2 und 2.3 (für Einzelantragsteller) 2 Prozent des Nominalbetrages der bewilligten Förderungsmittel. Für die Förderung der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d beträgt das einmalige Entgelt 2,5 Prozent und im Falle der genehmigten Vermietung gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 Buchstabe a 1 Prozent. Das einmalige Entgelt wird mit Unterbreitung des Vertragsangebotes durch die ILB fällig und bei Auszahlung der ersten und zweiten planmäßigen Rate jeweils hälftig einbehalten.

5.8.3 Ab Auszahlung der einzelnen Darlehensraten wird ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,5 Prozent jährlich fällig. Ab Tilgungsbeginn wird das Entgelt vom jeweiligen Restkapital berechnet; die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Entgelte erhöhen die Tilgung.

5.9 Regelungen für Vorhaben in Gebietskulissen der Städtebauförderung

Für stadtbildprägende Bestandsmaßnahmen innerhalb einer mit dem Land abgestimmten Kulisse der Städtebauförderung, sofern sich diese mit den „Vorranggebieten Wohnen“ oder den „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ in den Gebieten der Anlage 3 überlagert, können durch die Gemeinden zur Finanzierung der unrentierlichen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie Städtebauförderungsmittel der infrage kommenden Programme eingesetzt werden (Spitzenfinanzierung). Die Städtebauförderungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

5.10 Förderfähige Kosten

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis d sind förderfähig die Gesamtbaukosten nach DIN 276, ausgenommen die Kostengruppe 800.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a sowie den Nummern 2.2 und 2.3 sind förderfähig die Baukosten nach DIN 276, ausgenommen die Kostengruppen 100, 600 und 800.

6 Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Die Bewilligung der Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten gesichert ist.

Die Summe der gewährten Förderungen darf die Höhe der anerkannten Gesamtkosten, abzüglich des Eigenleistungsanteils, nicht übersteigen. Die ermittelten Förderbeträge sind auf volle 100 Euro aufzurunden.

Die ILB ist berechtigt, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben auch Fremdmittel als Ergänzungsdarlehen zu gewähren.

- 6.2 Es werden bevorzugt Neubauvorhaben gefördert, die sich aus den strategischen und konzeptionellen Aussagen vorliegender integrierter Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) oder wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien (WUS) schlüssig ergeben, im Sinne der städtebaulichen Zielvorgaben hergerichtet werden und die einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung und Verbesserung des Wohnumfeldes leisten. Bei der Realisierung von Bestandsvorhaben muss nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die Außenhülle eines Gebäudes ein Erscheinungsbild aufweisen, welches nachhaltig den städtebaulichen Erneuerungszielen dient.
- 6.3 Jede Förderempfängerin und jeder Förderempfänger kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen. Die Förderung wird für eine Wohnung nur einmal gewährt. Die Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit der Förderung Dritter ist zulässig. Insbesondere sollen die Möglichkeiten der Förderung zur Energieeinsparung sowie des altersgerechten Umbaus durch die KfW genutzt werden.
- 6.4 Die geförderte Wohnung ist nach Abschluss der Baumaßnahmen mindestens 20 Jahre als Hauptwohnsitz selbst zu nutzen (Zweckbindungszeitraum). Näheres regelt der Fördervertrag.
- 6.5 Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt Folgendes:

Sofern die Förderempfängerin oder der Förderempfänger kein Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und auch nicht aus anderen Rechtsgründen an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden ist, findet Nummer 3 ANBest-P keine Anwendung. Ab einem Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

Sofern die Förderempfängerin oder der Förderempfänger Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Geset-

zes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und/oder aus anderen Rechtsgründen an die Einhaltung des Vergaberechts (Haushaltsrecht) gebunden ist, hat er oder sie die jeweils für ihn oder sie geltenden vergaberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Soweit eine solche Verpflichtung unterhalb der nach § 106 Absatz 2 GWB jeweils aktuell geltenden Schwellenwerte nicht besteht, sind mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

Das Land Brandenburg als Fördergeber und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, Vergabeprüfungen und Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

- 6.6 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.
- 6.7 Die Bauherrin oder der Bauherr hat auf einem Bauschild die Förderung durch das Land Brandenburg kenntlich zu machen.
- 6.8 Mit den Baumaßnahmen ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Förderzusage zu beginnen. Das Bauvorhaben ist in einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von 24 Monaten nach Zugang der Förderzusage) bezugsfertig zu erstellen und von den im Antrag bezeichneten Personen zur Selbstnutzung zu beziehen.
- 6.9 Die Gemeinden dokumentieren in ihren Stellungnahmen die zu beachtenden städtebaulichen Rahmenbedingungen für die beantragte Förderung.
- 6.10 Ein Vorhaben darf vor Erteilung der Förderzusage noch nicht begonnen worden sein. Dem Vorhabenbeginn steht der verbindliche Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages gleich. Ein solcher Vertrag ist zulässig, wenn den Antragstellern für den Fall der Nichtförderung ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wird.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsstelle für die Förderungsmittel nach dieser Richtlinie gemäß § 27 Absatz 2 BbgWoFG ist die ILB. Sie kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragsverfahren für Einzelanträge

Das Antragsverfahren für Einzelanträge umfasst im Regelfall:

- die Finanzierungsberatung,
- die Antragstellung,
- die Vervollständigung des Antrages nach Aufforderung durch die ILB.

Dem Antragsformular sind mindestens beizufügen:

- die städtebauliche Stellungnahme,
- Nachweise über das Haushaltseinkommen,
- die aktuellen Meldebescheinigungen der künftig zum Haushalt der Bauherrin/des Bauherrn zählenden Personen,
- der Nachweis des Eigentums oder Erbbaurechts am Grundstück beziehungsweise des gesicherten Eigentumserwerbs oder Vergabe des Erbbaurechts,
- bei beantragter Förderung von Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.1 zusätzlich eine Beschreibung dieser Maßnahmen und Darstellung der Kosten sowie ein geeigneter Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes durch einen zugelassenen Sachverständigen,
- die Maßnahmenbeschreibung, eine Kostenermittlung nach DIN 276 und ein geeigneter Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (zum Beispiel Beratungsbericht der Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) von Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.2 durch einen zugelassenen Sachverständigen oder eine Sachverständige,
- bei beantragter Förderung von Maßnahmen nach Nummer 5.4.3 zusätzlich eine Beschreibung der denkmalpflegerischen Maßnahmen und Darstellung der hierfür entstehenden Mehrkosten sowie eine Bestätigung der Denkmalschutzbehörde zur Vereinbarkeit des Antrages mit den Belangen des Denkmalschutzes,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.4 die Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung von bodenarchäologischen Untersuchungen,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.7 der Nachweis über den Grad und die Art der Behinderung sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen und der dafür zusätzlich entstehenden Kosten.

7.2.2 Antragsverfahren für die Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 5.6 ist durch die ILB eine Vorprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Vorprüfung sind insbesondere die Übereinstimmung mit der förderungsfähigen Gebietskulisse und die Schlüssigkeit der Gesamtmaßnahme hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung in den teilräumlichen Bereich zu prüfen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie und der für die Wohneigentumsförderung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderungsanträge.

7.3.1 Bewilligungsverfahren bei Einzelanträgen

Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der ILB.

Die ILB entscheidet anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen und Nachweise unverzüglich über den Antrag.

7.3.2 Bewilligungsverfahren bei Anschubfinanzierung

Eingegangene Anträge werden durch die ILB hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den förderpolitischen Zielvorgaben des Landes geprüft.

Die Bewilligung der Anschubfinanzierung erfolgt nach Abschluss der bautechnischen Prüfung und nach Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen. Die bautechnische Prüfung erfolgt durch die ILB oder einen von ihr beauftragten Dritten zur Feststellung der Kosten sowie zur Ermittlung der Wohnfläche.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Förderungen werden nach Baufortschritt wie folgt ausgezahlt:

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, c und d sowie Nummer 2.2

- 50 Prozent nach Baubeginn,
- 40 Prozent nach Fertigstellung des Rohbaus,
- 10 Prozent nach Anzeige der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b sowie Nummer 2.3

- 60 Prozent nach Baubeginn,
- 40 Prozent nach Anzeige der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

Abweichend davon können der Zeitpunkt und die Höhe der Auszahlungsraten bei Vorhaben im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d individuell durch die ILB festgelegt werden.

7.4.2 Der Fertigstellungsgrad ist durch einen qualifizierten Bautenstandsbericht einer Architektin beziehungsweise eines Architekten oder eines beziehungsweise einer zugelassenen Sachverständigen nachzuweisen.

7.4.3 Die Auszahlung der Förderung setzt voraus, dass

- die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel eingesetzt wurden,
- die Sicherung der Förderungsmittel im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d rangerecht durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nachgewiesen oder durch einen Notar bestätigt wurde, dass der Eintragungsantrag auch im Namen der ILB gestellt ist und keine Umstände bekannt sind, die der rangerechten Eintragung von dinglichen Rechten entgegenstehen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Vorlage einer Schlussabrechnung ist für Einzelantragstellende nur erforderlich, sofern zur Finanzierung von Mehrkosten eine Vorrangeinräumung zur Sicherung weiterer Fremdmittel beantragt wird oder die ILB dies verlangt. In jedem Fall ist ein Energieausweis entsprechend den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes vorzulegen.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.2 ist der Beginn der Selbstnutzung und bei Vorhaben nach Nummer 2.3 die Fortsetzung der Selbstnutzung durch eine amtliche Meldebescheinigung nachzuweisen.

Bei der Zusatzförderung nach Nummer 5.4.2.1 ist der Nachweis zu führen, dass das sanierte Bestandsgebäude ein energetisches Niveau entsprechend den Anforderungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes erreicht.

Bei der Zusatzförderung nach Nummer 5.4.2.2 ist beim Bestandsgebäude die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes nachzuweisen. Für Neubaumaßnahmen ist nachzuweisen, dass nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes der geforderte Anteil der erneuerbaren Energien um mindestens 50 Prozent überschritten wird.

In den Fällen von gewährten Zusatzförderungen nach den Nummern 5.4.2.1, 5.4.2.2, 5.4.4 und 5.4.8 sind die jeweiligen Kosten nachzuweisen.

Bei der Zusatzförderung nach Nummer 5.4.8 ist die Zahlungsbestätigung oder ein anderer Nachweis der KfW einzureichen.

Sofern ergänzende Städtebauförderungsmittel gewährt wurden, ist ferner eine Bescheinigung der jeweiligen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.

7.5.2 Im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d hat die Bauherrin oder der Bauherr der ILB unverzüglich

- eine Kopie der Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 83 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) inklusive aller dazugehörigen Bescheinigungen und
- die Kaufverträge für die geförderten Wohnungen

vorzulegen.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat der ILB innerhalb von sechs Monaten nach Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen eine Schlussabrechnung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß den VV zu § 44 LHO vorzulegen.

Für den Fall, dass die Wohnungen nicht unmittelbar nach Bezugsfertigkeit veräußert werden können, ist der ILB jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen, der Angaben zum Stand der Veräußerung sowie zu den bisherigen und künftigen Veräußerungsaktivitäten enthalten muss.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien oder im Fördervertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Vordrucke

Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend entschieden werden.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage 1

STÄDTEBAULICHE STELLUNGNAHME

**zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums
Auskunft* der amtsfreien Gemeinde/des Amtes für Gemeinde (Nichtzutreffendes streichen)**

Bauvorhaben

Bauherrin oder Bauherr, Erwerberin oder Erwerber		Straße/Haus-Nr.	
PLZ/Ort	ggf. Ortsteil	Kreisverwaltung	
Angaben zum Grundbuch: Gemarkung		Flur	Flurstück

Das Bauvorhaben befindet sich

- in einem (ehemals) förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- in einem (ehemals) förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich im Sinne des § 165 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- in einem vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorranggebiet Wohnen bzw. Konsolidierungsgebiet der Wohnraumförderung in
 - einer Gemeinde der Anlage 3
 - einem regionalen Wachstumskern (RWK)
 - einem Mittelzentrum gemäß der zentralörtlichen Gliederung des Landes Brandenburg (MZ)
 - einer vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung geförderten Stadtumbaustadt
 - einer sonstigen Stadt.

Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen bzw. Konsolidierungsgebiet der Wohnraumförderung liegt vor.
Gebietsname _____ Beschluss vom _____
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 13a oder § 13b BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).
- in einem Ort, der an anderer Stelle über eine der aufgeführten Gebietskulissen verfügt.
- in keiner Gebietskulisse der Wohnraumförderung.

Das Bauvorhaben ist/liegt im Bestand ein Neubau
 ein Baudenkmal im Denkmalbereich

Die Erschließung ist gesichert nicht gesichert voraussichtlich ab _____ gesichert.
Monat/Jahr

Es sind bodenarchäologische Maßnahmen zu erwarten ja nein

Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung bzw. Stadtentwicklung.

Das Bauvorhaben ergibt sich schlüssig aus den strategischen und konzeptionellen Aussagen des INSEK bzw. den Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategien.

Die Stadt/Gemeinde setzt(e) für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel ein.

Fördergegenstand und Richtlinie: _____

Höhe der Förderung einschließlich des kommunalen Miteleistungsanteils: _____

(Voraussichtliches) Jahr der Förderung: _____

Wenn zutreffend, bitte eine Kopie der städtebaulichen Stellungnahme der Städtebauförderung dieser Auskunft beifügen.

Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage in der Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigelegt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine falsche Auskunft löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

Anlage 2

BESCHEINIGUNG* DER STADT/GEMEINDE

**über gewährte Städtebauförderungsmittel für selbst genutztes Wohneigentum
zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums**

Bauvorhaben

Bauherrin oder Bauherr, Erwerberin oder Erwerber		Straße/Haus-Nr.	
PLZ/Ort	ggf. Ortsteil	Kreisverwaltung	
Angaben zum Grundbuch: Gemarkung		Flur	Flurstück

Die Kommune hat für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel eingesetzt. (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

ja

Fördergegenstand
und Richtlinie:

Höhe der Förderung einschließlich
kommunalen Miteleistungsanteils:

_____ Jahr der Förderung: _____

nein

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine unzutreffende Bescheinigung löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.



Strukturräume Berlin und Berliner Umland

**Auflösung des Vereins
„Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 25. Februar 2022

Der Verein „Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder“ mit Sitz in Frankfurt (Oder) und dem Vereinszweck der Förderung von Religion, Toleranz und bürgerlichem Engagement sowie der Förderung der Luther Stiftung zu Frankfurt an der Oder (Nummer 796-00/8003 in dem vom Ministerium des Innern und für Kommunales gemäß § 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 2000 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4), geführten Vereinsverzeichnis) hat sich mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 aufgelöst.

Der Verein befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch das Kuratorium des Vereins.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Verein „Lutherstiftung zu Frankfurt an der Oder“ i. L.
Das Kuratorium
Heinrich-Hildebrand-Straße 22
15232 Frankfurt (Oder)

unverzüglich anzumelden.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Zuständige Stelle für berufliche Bildung

**Ausbildungsregelung zum
Fachpraktiker Hauswirtschaft/
Fachpraktikerin Hauswirtschaft**

Vom 17. Februar 2022

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Oktober 2021 als zuständige Stelle für die Berufsbildung im Agrarbereich und der Hauswirtschaft nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen nachstehende Ausbildungsregelung:

§ 1

Bezeichnung des Ausbildungsberufes

(1) Der Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft ist ein Ausbildungsberuf im Bereich der Hauswirtschaft. Die Ausbildung darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

(2) Die Abschlussbezeichnung lautet Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft. Die Bezeichnung der Schwerpunktsetzung wird ergänzt.

(3) Es kann zwischen den Schwerpunkten

- a. personenbetreuende Dienstleistungen
- b. serviceorientierte Dienstleistungen

gewählt werden. Die Schwerpunktsetzung erfolgt nach der Zwischenprüfung.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll Menschen mit einer Behinderung befähigen, als Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft im hauswirtschaftlichen Bereich praktische Arbeitsabläufe zu verrichten.

§ 3

Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Ausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX, insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Lernbehinderung.

(2) Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste, nachzuweisen.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 4

Ausbildungsdauer

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 5

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung wird in anerkannten Ausbildungsbetrieben oder ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß § 27 BBiG durchgeführt.

§ 6

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, Einrichtungen und Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 51 SGB IX erfolgen. Die erforderliche besondere Betreuung der Menschen mit Behinderungen muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit einer Behinderung gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von höchstens eins zu acht anzuwenden. Nehmen die Ausbilder/Ausbilderinnen weitere betriebliche Aufgaben wahr, ist der Ausbildungsschlüssel entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises der zuständigen Stellen anzupassen.

§ 7

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO) eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation und in der Regel eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung nachweisen. Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Schwerpunkt personenbetreuende Dienstleistungen tätig werden, müssen eine zusätzliche Qualifikation entsprechend dem Anforderungsprofil in Absatz 4 nachweisen.

(2) Anforderungsprofil für die zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation: Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung nach SGB IX erfolgt.

(4) Anforderungsprofil für die zusätzliche Qualifikation personenbetreuende Dienstleistung:

- Arbeitsbereiche und Betreuungsformen
- Rolle des Fachpraktikers Hauswirtschaft mit Schwerpunkt personenbetreuende Dienstleistungen reflektieren
- Wahrnehmungen deuten und Kommunikation angemessen durchführen
- Menschen bei der Alltagsbewältigung im Wohnraum und Wohnumfeld unterstützen
- Ernährungssituation einschätzen und Hilfe gewährleisten
- Die Körperpflege sicherstellen

- Menschen in Situationen vitaler Gefährdung unterstützen
- Tagesgestaltung
- Bewegungsfähigkeit erhalten und fördern
- Menschen mit entwicklungs- und krankheitsbedingten Einschränkungen unterstützen

Der Qualifikationsumfang soll mindestens 200 Stunden umfassen. Inhalte, die bereits in anderen Bildungsangeboten oder in einem praktischen Arbeitsbereich (stationär, ambulant, teilstationär) nachweislich erworben wurden, können anerkannt werden.

§ 8

Struktur der Ausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, sollen 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Abweichend davon kann dieser Ausbildungsteil unter Verantwortung und Kontrolle des bestätigten Ausbilders der Ausbildungseinrichtung in fachlich geeigneten, arbeitsmarktorientierten Betrieben stattfinden.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildungsphasen nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen nach unten abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(4) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte beider Schwerpunkte (bis zur Zwischenprüfung) und in die Ausbildungsinhalte der Schwerpunktsetzung (nach der Zwischenprüfung).

§ 9

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist grundsätzlich zulässig. Gründe hierfür sind insbesondere die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten, die diese Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A: allgemeine berufsprofilgebende Kenntnisse und Fertigkeiten

Abschnitt Ba: Schwerpunkt personenbetreuende Dienstleistungen, Fertigkeiten und Kenntnisse

Abschnitt Bb: Schwerpunkt serviceorientierte Dienstleistungen, Fertigkeiten und Kenntnisse

Abschnitt C: integrative Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

§ 10

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, das Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 11, 12 und 13 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit und am Arbeitsort zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und/oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Nach der Hälfte der Ausbildungszeit ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, um den Ausbildungsstand zu ermitteln.

(2) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu beantragen.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in 150 Minuten zwei Arbeitsproben inklusive der Arbeitsplanung durchführen. Es kommen in Betracht:

1. Verpflegung und Service,
2. Räume und Wohnumfeld reinigen und pflegen und
3. Textilien einsetzen, instand setzen, reinigen und pflegen.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 90 Minuten. Sie gliedert sich in einen fachlichen Bereich und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in zwei Zeiteinheiten einzuteilen, wobei der fachliche Bereich 60 Minuten und der Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten nicht überschritten werden soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

(5) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling Aufgaben mit Praxisbezug aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Hygiene und Unfallschutz,
2. Ernährung, Zubereitung und Bereitstellung von Speisen,
3. Grundlagen der Reinigung, Pflege und Desinfektion, Werkstoffkunde,
4. Arbeits- und Betriebsmittel, Arbeitsgeräte,
5. Güter beschaffen, lagern und bereitstellen,
6. Textilien reinigen, einsetzen und pflegen und
7. anwendungsbezogene Berechnungen.

Für den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeitet werden:

1. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt sowie
2. anwendungsbezogene Berechnungen.

(6) Ist aufgrund einer fachärztlich oder psychologisch gutachterlich festgestellten Behinderung das Erbringen von schriftlichen Klausuren nicht möglich, ist die analoge Prüfungsleistung entsprechend der Behinderung auf eine andere Art und Weise zu erbringen. Der Nachweis dieser speziellen Behinderung ist spätestens mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(7) Die Ergebnisse der Zwischenprüfung sind in einer Teilnahmebescheinigung auszuweisen.

§ 12

Abschlussprüfung mit dem Schwerpunkt personenbetreuende Dienstleistungen

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben inklusive der Arbeitsplanung durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann.

(3) Für die Prüfungsaufgaben im Schwerpunkt personenbetreuende Dienstleistungen kommen folgende Gebiete in Betracht:

1. hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen erbringen,
2. Reinigung des Wohnumfeldes unter Berücksichtigung der Zielgruppe,
3. Instandsetzung, Reinigung und Pflege von Textilien,
4. Hilfestellung bei Alltagsverrichtungen,
5. Motivation und Beschäftigung,
6. betreuungsbegleitende Maßnahmen erbringen und
7. Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 135 Minuten. Sie gliedert sich in einen fachlichen Bereich und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in zwei Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschritten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

(5) In der schriftlichen Prüfung im fachlichen Bereich soll der Prüfling Aufgaben mit Praxisbezug und unter Berücksichtigung der Zielgruppe aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Hygienevorschriften und Gesundheitsschutz anwenden,
2. Wohn- und Betreuungsformen kennen,
3. Unterstützungen im Alltag auswählen und durchführen,
4. personenorientiertes Handeln erkennen und durchführen,
5. Motivation und Beschäftigung fördern,
6. gesundheitsfördernde Maßnahmen planen und anbieten,
7. Körperpflege unterstützen,

8. betreuungsbegleitende Maßnahmen durchführen,
9. Kommunikation angemessen durchführen,
10. Arbeits- und Betriebsmittel sowie Arbeitsgeräte anwenden,
11. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung umsetzen und
12. anwendungsbezogene Berechnungen durchführen.

Für den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeitet werden:

1. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt sowie
2. anwendungsbezogene Berechnungen.

§ 13

Abschlussprüfung mit dem Schwerpunkt serviceorientierte Dienstleistungen

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in drei Stunden vier Prüfungsaufgaben inklusive der Arbeitsplanung durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann.

(3) Für die Prüfungsaufgaben im Schwerpunkt serviceorientierte Dienstleistungen kommen folgende Gebiete in Betracht:

1. Versorgungs- und Betreuungsaufgaben unter Berücksichtigung der Zielgruppe planen und durchführen,
2. hauswirtschaftliche Produkte erstellen und vermarkten,
3. Textilien beurteilen, instand setzen, reinigen und pflegen,
4. Räume und Wohnumfeld reinigen, pflegen und gestalten,
5. Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten sowie Gebrauchsgütern und
6. Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 135 Minuten. Sie gliedert sich in einen fachlichen Bereich und den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Prüfungszeit ist in zwei Zeiteinheiten einzuteilen, deren maximale Dauer 90 Minuten nicht überschreiten soll. Die einzelnen Zeiteinheiten sind durch Pausen zu trennen.

(5) In der schriftlichen Prüfung fachlicher Bereich soll der Prüfling Aufgaben mit Praxisbezug aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Verpflegung vor-, zu-, aufbereiten und anbieten,
2. Wohn- und Funktionsbereiche reinigen, pflegen und gestalten,
3. Personen wahrnehmen und beobachten,
4. Güter beschaffen, lagern und bereitstellen,
5. Textilien einsetzen, reinigen und pflegen,
6. Verpflegung von Personen/-gruppen planen,
7. Verpflegung als Dienstleistung zu besonderen Anlässen planen und anbieten,
8. hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen anbieten und vermarkten,

9. Kommunikation und Gesprächsführung,
10. Arbeits- und Betriebsmittel, Arbeitsgeräte,
11. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung und
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Für den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeitet werden:

1. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt
2. anwendungsbezogene Berechnungen.

§ 14

Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- Praktische Prüfung gemäß § 12 und § 13 jeweils (2) 70 Prozent,
- Schriftliche Prüfung gemäß § 12 und § 13 jeweils (5) 30 Prozent.

§ 15

Bestehensregelung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit „ungenügend“ oder mehr als eine der Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die mit „mangelhaft“ bewertete Prüfung nach den §§ 12 bis 13, jeweils Absatz 5, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 16

Evaluation

Die Regelungen zur Schwerpunktsetzung, zur Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen, zu den Prüfungen und der Ausbildungsrahmenplan werden durch die zuständige Stelle spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Regelung evaluiert.

§ 17

Inkrafttreten

1. Die Ausbildungsregelung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Die Ausbildungsregelung vom 01.08.1992 tritt damit außer Kraft.
2. Die bei Inkrafttreten dieser Regelung laufenden Berufsausbildungsverhältnisse werden nach den bisherigen Regeln zu Ende geführt. Auf Antrag eines/r Auszubildenden kann die Ausbildung nach der neuen Regelung zu Ende geführt werden.

Inhalte Ausbildungsrahmenplan Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
1	Verpflegung und Service				
1.1	Speisenvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze und Bedeutung der vollwertigen Ernährung kennen und unter Anleitung anwenden - wichtige Inhaltsstoffe und Kennzeichnung der Lebensmittel kennen - Lebensmittel nach Vorgabe, Eignung überprüfen, beschaffen/einkaufen - Lebensmittel nährstoffschonend vorbereiten und verarbeiten - rationale Arbeitstechniken einsetzen - Zerkleinerungstechniken anwenden 	11		
1.2	Speisen- und Getränkezubereitung	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Speisen, Getränke und Gebäcke nach vorgegebenen Rezepten rationell und nährstoffschonend zubereiten - Zwischenmahlzeiten herstellen - verschiedene Arbeitstechniken und Garverfahren fachgerecht auswählen und anwenden - vorgefertigte Produkte (Convenience-Produkte) nach Gebrauchsanweisung verarbeiten und aufwerten 	11	12	
1.3	Speiseausgabe und Serviceleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Speisen anrichten, portionieren und ausgeben - Warmhalte- und Transportmöglichkeiten kennen und einsetzen - Tische abräumen und reinigen - Geschirr reinigen mit Maschine und von Hand - Verpflegungs- und Speiseverteilungssysteme im Hinblick auf Personenorientierung und Funktionalität einsetzen - Tische anlassbezogen eindecken und dekorieren - Speisen und Getränke servieren - Kundenwünsche beachten 	4	12	
1.4	Vorratshaltung, Warenwirtschaft, Einkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerungsmöglichkeiten für verschiedene Lebensmittel kennen und anwenden - Waren beschaffen und lagern - bei der Kontrolle und Annahme von Warenbeständen mitwirken - Weiterleiten der Liefer- und Kaufbelege - Lebensmittel und Speisen haltbar machen - Vorratsschädlinge erkennen und bekämpfen - Konservierungsmöglichkeiten kennen und anwenden 	4	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
2	Räume und Wohnumfeld reinigen, pflegen und gestalten				
2.1	Reinigung und Pflege	<ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsarten kennen und anwenden - Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel auswählen, dosieren und materialgerecht unter Beachtung von Nachhaltigkeit einsetzen - verschiedene Werkstoffe/Materialien reinigen und pflegen - Reinigung von Wohn- und Funktionsräumen - Grundreinigung von Wohn- und Funktionsräumen sowie von Gebrauchsgegenständen und Möbeln durchführen - verschiedene Techniken und Verfahren der Reinigung anwenden - einfache Checklisten unter Anleitung erstellen und ausfüllen - Reinigungspläne kennen und umsetzen - Nasszellen/Pflegebäder/Roll- und Pflegestühle, Gehhilfen sowie sonstige Hilfsmittel reinigen und desinfizieren 	16		
2.2	Service	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Dekorationen anfertigen - Räume anlassbezogen gestalten und dekorieren - Pflanzen pflegen und gestalten - bei der Erfüllung von Reinigungs- und Serviceleistungen nach Kundenwünschen mitwirken - auf angemessene Belüftung, Beleuchtung sowie Kunden-gewohnheiten achten 		4	
3	Textilien einsetzen, reinigen und pflegen				
3.1	Textilreinigung und -pflege	<ul style="list-style-type: none"> - Textil- und Pflegekennzeichnung kennen und beachten - Methoden zur Kennzeichnung von Textilien kennen und anwenden - Textilien annehmen, sortieren und vorbereiten, dabei hygienische Anforderungen beim Umgang mit Schmutzwäsche und infektiöser Wäsche beachten - verschiedene Wasch- und Trockenverfahren einsetzen/durchführen - Textilien glätten, legen und lagern/verteilen/einträumen - Dokumentation von Textileingang/-ausgang 	14		
3.2	Service	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Instandhaltungsarbeiten an Textilien mit Hand und Maschine durchführen 	2	4	
4	Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Verbrauchsgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsanleitungen von Maschinen und Geräten kennen und unter Anleitung umsetzen - Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter kennen - Geräte, Maschinen und Arbeitsmittel sachgerecht und rationell einsetzen, reinigen und pflegen, Störungen erkennen und melden 	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
5	Dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen und Aufgaben der Tätigkeit im Dienstleistungsbereich kennen und bei der Arbeit umsetzen - Reklamationen annehmen und weiterleiten - durch eigenes Erscheinungsbild und Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen - Kunden unter Anleitung serviceorientiert versorgen und betreuen - Gespräche auftragsbezogen führen - Kommunikationstechniken personen-, zielgruppen- sowie situations- und lösungsorientiert anwenden können - bei der Information über Produkte und Dienstleistungen mitwirken - Erwartungen und Wünsche der Kunden berücksichtigen 	2	8	
6	Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe				
6.1	Hauswirtschaftliche Arbeitsprozesse planen und durchführen	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Arbeitsabläufe entsprechend dem betrieblichen Standard aufgaben- und kundenorientiert planen und umsetzen - Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung kennen und anwenden - Arbeitstechniken und -verfahren kennen und fachgerecht einsetzen - Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten 	4		
6.2	Arbeiten im Team	<ul style="list-style-type: none"> - bei Arbeiten im Team mitwirken - Grundregeln der Zusammenarbeit kennen und anwenden - mit Kritik umgehen, konstruktive Kritik üben - Konflikte wahrnehmen, Möglichkeiten der Konfliktlösung kennen und anwenden - Selbstreflexion und Feedback anwenden 	2	8	
6.3	Qualitätssichernde Maßnahmen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> - betriebliche Standards für den eigenen Bereich kennen und anwenden - betriebliche Dokumentationssysteme anwenden 	2	2	
6.4	Information	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften des Datenschutzes einhalten - einfache Vorgänge elektronisch erfassen - Informations- und Kommunikationssysteme nutzen - Informationen auftragsbezogen beschaffen 	2	2	

Abschnitt Ba: Fachgebietsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Schwerpunkten - personenbetreuende Dienstleistungen (24 Wochen)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
1	Betreuung und Beschäftigung				
1.1	Wohn- und Betreuungsformen	<ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Wohnformen kennen - verschiedene Betreuungsformen kennen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
1.2	Unterstützung im Alltag	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfsmittel zur Fortbewegung bereitstellen und Hilfestellung beim Transfer gewährleisten - Brillen und Hörgeräte reinigen und bereitstellen - Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten - Hilfe leisten beim An- und Auskleiden - Hilfe leisten beim Aufstehen, Hinsetzen, Zu-Bett-Gehen - Hilfe leisten bei der regelmäßigen Körperpflege - begleitende Dienste 		4	
1.3	Personenorientiertes Handeln	<ul style="list-style-type: none"> - menschliche Grundbedürfnisse, Motive und Motivation - professionelle Haltung und Umgang gegenüber kranken und/oder alten Menschen - Grenzen der Betreuungsleistungen kennen - Anzeichen von Stress, Angst und Gewalt erkennen und angemessen reagieren - häufig auftretende psychische Erkrankungen kennen und beim Umgang sowie in der Kommunikation mit den betreuten Personen berücksichtigen - Hilfe leisten bei der Mahlzeiteinnahme, Nahrung anreichen - Mangelernährung, Dehydratation (Austrocknung), Obstipation (Verstopfung) und Aspiration (Verschlucken) vermeiden - mit Krankheit, Alter, Verlust und Tod angemessen umgehen 		6	
1.4	Motivieren und Beschäftigen	<ul style="list-style-type: none"> - zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten anregen - bei der Organisation und Durchführung von Beschäftigungsangeboten mitwirken 		1	
2	Betreuung und Gesundheit				
2.1	Gesundheitsfördernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungsprozesse im Lebenskreislauf kennen - Vitalzeichen beobachten und ggf. melden - Unfallquellen kennen und Maßnahmen zur Unfallverhütung ergreifen - bei Bewegungs-, Haltungs- und Entspannungsübungen zur Gesunderhaltung mitwirken 		5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
2.2	Körperpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegemittel auswählen und Hilfe leisten bei der täglichen Körperpflege unter Beachtung von Hygienemaßnahmen - beim Duschen und bei Fußbädern mitwirken 		4	
2.3	Betreuungsbegleitende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegezimmer und Betten - die Einrichtung eines Pflegezimmers und einer Nasszelle kennen und nach Anweisung herrichten - Urinflaschen und Nachtstühle bereitstellen - Hilfsmittel bei Inkontinenz kennen und unter Beachtung von Hygienemaßnahmen anwenden - Aufbau und Funktion eines Pflegebettes kennen und Bett herrichten 		4	

Abschnitt Bb: Fachgebietsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Schwerpunkten - serviceorientierte Dienstleistungen (24 Wochen)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
1.1	Bedarf und Ansprüche zu versorgender Personen/-gruppen in der Versorgung und Service kennen und bei der Leistungserstellung berücksichtigen	<p>Verpflegung und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Ernährung, Besonderheiten und Gewohnheiten verschiedener Kundengruppen beachten - verschiedene Kostformen kennen - Zubereitungs- und Darreichungsformen beachten, Anpassung von Portionsgrößen - bei der Vor- und Zubereitung von Haupt- und Zwischenmahlzeiten nach betrieblichen Vorgaben mitwirken - einfache Speisen und Speisenkomponenten, Backwaren und Getränke zubereiten - betriebsübliche Halfertig- und Fertigprodukte aufbereiten - Speisen und Backwaren anrichten und portionieren - betriebliche Anforderungen der Verpflegung beachten <p>Reinigung, Pflege und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Kundenwünsche bei der Reinigung und Pflege von Räumen und Betriebseinrichtungen - betriebliche Reinigungssysteme nutzen - nach Reinigungsplan arbeiten - Besonderheiten der Hygiene und Desinfektion beachten - Checklisten abzeichnen - Zimmer und Sanitärbereich der zu versorgenden Personen/-gruppen reinigen und pflegen - Schränke bei Bedarf reinigen und ggf. desinfizieren - Betten machen, be- und abziehen <p>Textilreinigung und Pflege, Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien nach Kundenwünschen und betrieblichen Vorgaben vorbereiten, waschen, trocknen, glätten, legen - Kleidung und Heimtextilien für die Vergabe vorbereiten, Wäsche nach Kunden sortieren - Hol- und Bringdienste übernehmen - hygienische Vorgaben beim Umgang mit Schmutzwäsche/infektiöser Wäsche kennen und umsetzen 	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
1.2	Serviceleistungen anlassbezogen und zielgruppenorientiert erbringen	<p>Verpflegung und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tische eindecken, abräumen und reinigen - Mithilfe beim Eindecken und Gestalten von Tischen und Räumen für unterschiedliche Personengruppen - bei der Speisenausgabe mitwirken - Hilfsmittel kennen und einsetzen - Essplätze bedarfsgerecht vorbereiten <p>Reinigung, Pflege und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen pflegen - Besonderheiten bei der Reinigung von Hilfsmitteln der verschiedenen Personengruppen beachten <p>Textilreinigung und Pflege, Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Instandhaltungsarbeiten von Hand oder mit Maschine nach Kundenwünschen/Bedarf durchführen - Kleidung und Wäsche bei Kundenwunsch in Schränke einsortieren 		4	
1.3	Betriebspezifische Dienstleistungen anlassbezogen, personen- und zielgruppenorientiert durchführen	<p>Verpflegung und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei besonderen Angeboten der Verpflegung mitwirken - verschiedene Ausgabesysteme kennen - bei der anlassbezogenen Gestaltung mitwirken - Bedienung besonderer Geräte unter Anleitung - bei Alltagsverrichtungen mitwirken, z. B. Personen zum Essplatz führen <p>Reinigung, Pflege und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - saisonale Dekoration von privaten Räumen und Gemeinschaftsräumen - Reinigungsmittel und -geräte bereitstellen - Personen bei Aufräum- und Reinigungsarbeiten unterstützen - Personen bei Anfertigung von Dekorationen mitbeschäftigen - Mitwirkung bei der Durchführung von Festen <p>Textilreinigung und Pflege, Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - Serviceleistungen nach Kundenwunsch erbringen, z. B. Kleidung aufbügeln, Flecken entfernen 		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Ausbildungszeit in Wochen		Bemerkungen
			bis ZP 78 Wochen	nach der ZP 78 Wochen	
1.4	Betriebspezifische Produkte erstellen und bei der Qualitätskontrolle mitwirken	<p>Verpflegung und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speisen, Speisekomponenten, Backwaren und Getränke nach Kundenwünschen vor- und zubereiten, garnieren, anrichten, verpacken oder verteilen <p>Reinigung, Pflege und Service</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Anfertigung von Dekorationen mitwirken - Checklisten abzeichnen 		3	
1.5	Über betriebsspezifische Produkte informieren	<ul style="list-style-type: none"> - betriebliche Angebote kennen und anbieten - bei der Erstellung von Flyern und Informationstafeln mitwirken 		3	
1.6	Gespräche situationsgerecht und kundenorientiert führen	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenwünsche, Aufträge und Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten oder weiterleiten - Dienstleistungen kennen und anbieten - aktiv zuhören und an Gesprächen teilnehmen - Mahlzeiten als Gelegenheit zu Kommunikation und Beziehungspflege nutzen - Umgangsformen kennen und anwenden 		3	
1.7	Mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - mit zuständigen Berufsgruppen zusammenarbeiten, Aufgabenverteilung kennen und beachten - Kommunikationswege beachten - an betrieblichen, einsatzbezogenen Gesprächen teilnehmen 		3	

Abschnitt C: Integrative Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Bemerkungen
			bis zur ZP	nach der ZP	
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Arbeitsbereiche und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Schnittstellen Hauswirtschaft und Pflege berücksichtigen c) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des auszubildenden Betriebes kennen 			
2	Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none"> a) Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung kennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsregelung und des Ausbildungsrahmenplanes kennen d) berufliches Selbstverständnis entwickeln e) berufliche Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeiten kennen 			
3	Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn/Gehalt, Urlaub, Krankheit, Schwerbehinderung, Mutterschutz/Elternzeit kennen c) Aufgaben und Leistungen der Sozialversicherung nennen 			
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kennen; berufstypische Unfallursachen und -quellen beachten, Erste-Hilfe-Kurs absolvieren b) berufsbezogene Arbeits-, Brandschutz- und Unfallverhütungs-vorschriften anwenden c) sich bei Unfällen und Bränden vorschriftsmäßig verhalten und erste Maßnahmen einleiten d) rückenschonende Arbeitsmethoden anwenden 		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	Erste-Hilfe-Kurs ist bis zur ZP zu absolvieren
5	Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> - berufsbezogene Regelungen und betriebspezifische Maßnahmen der Hygiene, insbesondere der Betriebs-, Produkt-, Prozess- und Personalhygiene anwenden 			
6	Umweltschutz und nachhaltiges Handeln	<ul style="list-style-type: none"> nachhaltiges Handeln durch a) sparsame und umweltschonende Energie- und Materialverwendung b) Abfallvermeidung c) umweltschonende Entsorgung von Stoffen und Materialien 			

**Bekanntmachung der Durchführung
einer Online-Konsultation
anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb von
vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. März 2022

Der mit der Bekanntmachung vom 28. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 51), in der Märkischen Oderzeitung und im Internet für das Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Az.: G03620) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstücke 230 und 237, Flur 2, Flurstück 105 sowie Flur 3, Flurstück 115 bekanntgemachte Erörterungstermin am 23. März 2022 im großen Saal des Kreiskulturhauses Seelow wird abgesagt.

Anstelle des Erörterungstermins wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Online-Konsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 PlanSiG in einem Dokument zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen eine Einführung zur Online-Konsultation und die thematisch in einem Dokument (Tabelle) zusammengefassten Einwendungen, die Erwidern der Antragstellerin sowie die Äußerungen von Behörden zu den Einwendungen für das Verfahren.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 3. Mai 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen zeitgleich in Papierform:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow, Telefonnummer 03346 804937 oder E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de

und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten notwendig.

Den zur Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **2. Mai 2022 bis einschließlich 1. Juni 2022** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Diese Erwidern müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Äußerungen zur Online-Konsultation wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung
des Kiessandtagebaus Altenau“
der Firma Berger Rohstoffe GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 1. März 2022

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b, 2c und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, § 55, § 56, § 57a und § 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau“, eingereicht mit Schreiben vom 12. Juni 2017 durch die Firma Berger Rohstoffe GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt -, für den Geltungszeitraum bis zum **31. Dezember 2066** entsprechend den unter Kapitel 4 aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Kapitel 5 genannten Nebenbestimmungen zugelassen.

Diese Zulassung umfasst die Weiterführung und Erweiterung der Gewinnung von Kies und Sanden im Nassschnitt im Kiessandtagebau Altenau um 178 ha mit einer Erweiterung der Abbaufäche um 132 ha, die Errichtung einer zweiten Aufbereitungsanlage im Ostfeld des Tagebaus, den Neubau eines Anschlussgleises für den Abtransport der Rohstoffe sowie die

Wiedernutzbarmachung der entsprechend Anlage A1-3 des Rahmenbetriebsplans durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von insgesamt circa 296 ha.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden folgende eingeschlossene Entscheidungen getroffen:

- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
- Ausnahme nach § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Entscheidung über Einwendungen
- Entscheidungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Entscheidung zur Arbeitszeitregelung
- Herstellung eines Gewässers (Ostfeld)
- Umgestaltung eines Gewässers (Westfeld)
- Beseitigung eines Gewässers (Westfeld)
- Erstaufforstung.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Daneben wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG
- Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG
- Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG.

Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG durch Zustellung zu bewirkende Bekanntgabe gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen lautet:

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

21. März 2022 bis einschließlich 4. April 2022

während der üblichen Öffnungszeiten der Bürgerbüros im Rathaus Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda und im Rathaus Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Auftrag
gez. Ludwig

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BbergG) eingesehen werden.

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Erhebungen zur
a) Bundeswaldinventur,
b) Waldzustandserhebung,
c) Bodenzustandserhebung und
d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring
im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1
der Waldinventurverordnung
in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
untere Forstbehörde
Vom 1. März 2022

Von März 2021 bis September 2024 werden auf Waldflächen im Land Brandenburg verschiedene Inventuren und Monitoringmaßnahmen durchgeführt. Diese Veröffentlichung dient insbesondere der Bekanntmachung für b), c) und d) in 2022 hin. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WaldInvV) in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

a) Bundeswaldinventur (BWI)

Auf Grundlage des § 41a Absatz 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der vierten Bundeswaldinventur (Vierte Bundeswaldinventur-Verordnung - 4. BWI-VO) wird die vierte Bundeswaldinventur (BWI) durchgeführt. Die Durchfüh-

rung und Leitung der Inventur im Land Brandenburg übernimmt der LFB. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) im Fachbereich 42. Die Landesinventurleitung übernimmt Herr Torsten Wiebke (Torsten.Wiebke@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel und Zweck der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere von § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere soll ein Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland erlangt werden.
2. Die Inventur wird vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2022 in allen Bundesländern Deutschlands und in allen Eigentumsarten durchgeführt, vorbereitende Arbeiten begannen ab 8. März 2021. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2022.
3. Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung in einem Quadratverband von 2 km x 2 km durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben oder gemessen: Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probestämme, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale, Totholz. An ausgewählten Punkten werden Nadel- oder Blattproben ausgewählter Baumarten für genetische Untersuchungen entnommen.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut werden an ausgewählten Punkten Kontrollen durchgeführt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und

Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).

5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Die BWI wird regelmäßig im Abstand von zehn Jahren durchgeführt.
7. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
8. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bundeswaldinventuren können unter <https://bwi.info/> abgerufen werden.

b) Waldzustandserhebung (WZE)

Auf Grund des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über Erhebungen zum Forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) wird jedes Jahr im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August die Waldzustandserhebung (WZE) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Dr. Rainer Hentschel (Rainer.Hentschel@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere wird der Kronenzustand als Weiser für die Vitalität der Waldbäume erfasst.
2. Die Inventur wird jährlich im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August in allen Eigentumsarten durchgeführt.
3. Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung in einem Quadratverband von 8 km x 8 km durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben: Kronenverlichtung, Kronenvergilbung, Fruktifikation, abiotische und biotische Schäden, Mortalität und Brusthöhendurchmesser.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken der Unternehmer und der Landesinventurleitung erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am LFE und am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigen-

tumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.

7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden im jährlichen Waldzustandsbericht veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Waldzustandserhebungen können unter http://www.forstliche-umweltkontrolle-bb.de/r2_wze.php abgerufen werden.

c) Bodenzustandserhebung (BZE)

Auf Grund des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über die Erhebungen zum Zustand des Waldbodens (BZE-Verordnung - BZEV) wird vom 1. April 2021 bis 30. September 2024 die dritte Bodenzustandserhebung im Wald (BZE-3) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Winfried Riek (Winfried.Riek@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Grunddaten zum Zustand der Waldböden, der Bodenvegetation und der Ernährungssituation der Hauptbaumarten als integrales Element des forstlichen Umweltmonitorings zur Analyse und Bewertung ökosystemarer und forstwirtschaftlicher Zusammenhänge.
2. Die Erhebung der Daten (in 2021 insbesondere die Totholzerfassung) erfolgt vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2024 in allen Eigentumsarten. Vorbereitende Arbeiten begannen ab 8. März 2021.
3. Die BZE-3 wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem Raster von 8 km x 8 km durchgeführt (165 Inventurpunkte), welches auch der Waldzustandserhebung (WZE) zugrunde liegt. Zusätzlich wird eine Unterstichprobe des bis 2006 verwendeten BZE-Netzes im Raster von 16 km x 16 km erhoben (52 Punkte). Neben den Daten, der oben genannten Waldzustandserhebung (WZE) und Bundeswaldinventur (BWI) werden an den Stichprobenpunkten folgende Daten durch Beprobung/Messung oder Einschätzung erhoben: Bodenchemie und Bodenphysik tiefenstufenweise getrennt nach Mineralboden und Humusaufgabe bis 140 cm Tiefe, Waldernährung (Blatt-/Nadelbeprobung), Bodenvegetation, Daten zur Aufnahmesituation und bodenverändernde Einflüsse.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut an circa zehn Prozent der Stichprobenpunkte statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten und notwendige Sondierungen/Beprobungen im Zuge der BZE-3 durchzuführen (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und

in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.

6. Die BZE wird regelmäßig im Abstand von 15 Jahren durchgeführt.
7. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
8. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bodenzustandserhebungen können unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/service/publikationen/detail/~21-11-2019-band-68-waldbodenbericht-brandenburg> abgerufen werden.

d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring (VWM)

Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird vom 1. April 2022 bis 30. September 2022 eine Inventur für ein Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring (VWM) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Torsten Wiebke (Torsten.Wiebke@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung des § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG, insbesondere sollen Daten zur Verjüngung des Waldes und des Einflusses durch Schalenwild erhoben werden.
2. Die Inventur wird vom 1. April 2022 bis zum 30. September 2022 im Wald entsprechend § 2 LWaldG in allen Eigentumsarten durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2022.
3. Die Inventur wird in einem Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem variab-

len Abstand zwischen circa 124 m x circa 800 m Hexagonalverband durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten durch Messung oder Einschätzung erhoben: Betriebsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probestämme, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale (insbesondere: Triebverlust durch Verbiss, Trockenheit, Frost, Insekten), Bodenvegetation.

4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Inventurleitung und weitere Bedienstete des LFB statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 3 Absatz 1 WaldInvV).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern und der Inventurleitung erfasst und gespeichert sowie in eine zentrale Datenbank am LFE zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Bisherige Ergebnisse sind unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/landeskompetenzzentrum/wildschaeden-erfassen-und-vorbeugen/> abrufbar. Die Ergebnisse der Inventur ab 2022 werden im Internet veröffentlicht. Die genaue Adresse wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Michael Luthardt
Landesbetrieb Forst Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutschlandradio

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 1. Februar 2022

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 29 Absatz 4 des Medienstaatsvertrags (MStV) in den amtlichen

Verkundungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2022. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 25. Februar 2022

Deutschlandradio
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 1. Februar 2022

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR 5 5	BAYERN 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	BAYERN 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	BR24	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	BR Schlager	-	x	x	x
	BR24live	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
	HR 6	hr1	x	x	x
hr2-kultur		x	x	x	x
hr3		x	x	x	x
YOU FM		x	x	x	x
hr4		x	x	x	x
hr-INFO		x	x	x	x
MDR 7 3	MDR SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
	MDR TWEENS ⁵⁾	-	x	-	x
	nachrichtlich	11 Webchannel	-	-	-
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Schlager ⁵⁾	-	x	x	x
NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x	
Radio Bremen 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	x	x
	Die Maus ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	rbbKultur	x	x	x	x
	rbb 88.8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	Die Maus ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
	SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x
SWR1 Rheinland-Pfalz		x	x	x	x
SWR2		x	x	x	x
SWR3		x	x	x	x
DASDING		x ¹⁾	x	x	x
SWR4 Baden-Württemberg		x	x	x	x
SWR4 Rheinland-Pfalz		x	x	x	x
SWR Aktuell		x ²⁾	x	x	x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	WDR Maus / Die Maus	-	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	WDR EVENT ⁷⁾	-	x	x	x
	Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x
Deutschlandfunk Nova		-	x	x	x
Deutschlandfunk		x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen

²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart

³⁾ siehe WDR

⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround

⁵⁾ gem. Landesrecht / § 29 Abs. 2 S. 2 MStV zusätzl. beauftragt

⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

⁷⁾ eventabhängiges Angebot

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Turbine Finsterwalde e. V.“, mit Sitz in 03238 Finsterwalde, Klarastraße 45, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Horst Sluka
Klarastraße 45
03238 Finsterwalde

Klaus-Dieter Jänchen
Brandenburger Straße 59
03238 Finsterwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0